



# Förderungsrichtlinien 2021

## des Landes Oberösterreich für Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung bei Trockenheit

### §1 Zielsetzung

Aufbauend auf den Förderungszielen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) 1993 und ergänzend zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft des Bundes und den Förderungsrichtlinien des Landes OÖ für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser, kann eine **ergänzende Landesförderung für Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung für ein durch die Trockenheit der jüngeren Vergangenheit ausgelöstes Versorgungsproblem** gewährt werden.

### § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Maßnahmen in Zusammenhang mit Wassergewinnung (z.B. Neuerrichtung oder Anpassung von Brunnen/Quellen und Sonderbauwerken, inkl. 2. Standbein).
- (2) Verbindungsleitung zwischen öffentlichen Versorgern.
- (3) Erschließung von Objekten mit bestehender Einzel- oder Gemeinschaftswasserversorgung durch einen öffentlichen Versorger.
- (4) Standorterkundungen, Erkundungsbohrungen, u.ä.
- (5) Maßnahmen in Zusammenhang mit Wasserverlustanalyse.

### § 3 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Maßnahmen fügen sich schlüssig nachvollziehbar und widerspruchsfrei in das vorliegende Trinkwasserversorgungskonzept (oder eine sonstige vorliegende volkswirtschaftlich sinnvollste Konzeption der Trinkwasserinfrastruktur in der Gemeinde) ein.
- (2) Die unter §1 genannte Bundes- und Landesförderung sind in voller Höhe auszunutzen. Eine Beantragung ist unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen vor Baubeginn erforderlich.
- (3) Eine erforderliche w.r. Bewilligung ist zu erwirken.
- (4) Neben den spezifischen Förderungsrichtlinien gelten auch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreichs“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Abweichungen von diesen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich bedürfen der Genehmigung durch die Oö. Landesregierung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### § 4 Förderungswerber

Öffentliche Wasserversorger (Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften) die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren.

### § 5 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind formlos mit dem Hinweis auf eine Beantragung von Fördermittel „Trockenheit“ unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen an das Amt der Oö. Landesregierung zu richten.

Diese haben zumindest zu beinhalten:

1. Kurzbeschreibung der bestehenden Versorgung (Anlagen, Alter, versorgte Objekte/Personen/Betriebe, Sonstige Anmerkungen)
2. Beschreibung Versorgungsproblem im Konnex mit „Trockenheit“
3. Beschreibung geplanter Maßnahmen
4. Kostenschätzung
5. Zeitplan

## **§ 6 Förderungsart und Förderungsmaß**

(1) Die Landesförderung wird in Form von Beiträgen gewährt.

(2) Die Höhe der Landesförderung Trockenheit beträgt unter Berücksichtigung der Landesförderung auf Basis der Förderungsrichtlinien des Landes OÖ für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser max. 50 % der förderfähigen Investitionskosten und wird bei Überschreiten dieser Grenze entsprechend reduziert.

(3) Die Förderhöhe je Förderfall ist wie folgt begrenzt:

- Es muss sich zumindest eine Förderung in Höhe von Euro 1.000,- ergeben.
- Die Förderhöhe ist mit maximal 25.000,- begrenzt.

(4) Der Beitrag des Landes wird nach Endabrechnung ausbezahlt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten mit 1. März 2021 in Kraft.